

2.2.13 Prüfberichtsmuster für tiermedizinische Computertomographiegeräte

(Berichtskopf siehe Punkt A, Allgemeine Angaben siehe Punkt B)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Gerätebezeichnung:

Typ: Hersteller:

Detektorsystem:

Röhrenschutzgehäuse

Typ: Hersteller:

Fabr.-Nr.:

Röntgenröhre

Typ: Hersteller:

Fabr.-Nr.:

maximal einstellbare Röhrenspannung:.....kV

kleinste Gesamtfilterung:mm Al

Wählbare Kollimation: von mm bis mm

Zahl der Detektorzeilen:

CTDI-Anzeige (DIN EN 60601-2-44)

DLP-Anzeige

Röhrenstrommodulation

Bilddokumentationssystem

Befundung über

Bildwiedergabegerät

Filmbetrachtungsgerät _

Einweisung in die sachgerechte Handhabung

nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RöV

ist erfolgt

muss noch durchgeführt werden

Bemerkungen:

D. Bautechnischer Strahlenschutz

Unterlagen zum bautechnischen Strahlenschutz:

Strahlenschutzplan/Bauzeichnung liegt vor:

entf./ja/nein

Benachbarte Bereiche

seitlich:(s. Skizze)

oberhalb:

unterhalb:

(3) [13D01] Einrichtung, Abgrenzung und Kennzeichnung des Kontrollbereiches nach § 19 Abs. RöV ohne Mängel

ja/nein

(1) [13D02] Bautechnische Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (s. DIN 6812)

ja/nein

(1) [13D03] Auslöseschalter hinter ausreichender bautechnischer Abschirmung

ja/nein

E. Personenbezogener Strahlenschutz

(2) [13E01] Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Personen, die sich - auch gelegentlich - im Kontrollbereich aufhalten, ausreichend vorhanden (s. DIN 6815)

entf./ja/nein

H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz

- (2) Eindeutige Voreinstellung der Betriebswerte gegeben durch:
 [13H01] Röhrenspannung
 und
 Röhrenstrom und Scan-Zeit (Dauerstrahlung)
 oder
 mAs/Scan (gepulste Strahlung)
 und
 Schichtdicke und Scanfeld
 und
 Pitch oder Tischvorschub pro Rotation ja/nein B
Scanzeit bedeutet die Dauer der eingeschalteten Strahlung
- (2) Röhrenspannung erkennbar (Zahlenwert und Einheit) ja/nein B
 [13H02]
- (2) Röhrenstrom und Scan-Zeit oder mAs-Wert für
 [13H03] eingestellten Scanablauf erkennbar (Zahlenwerte
 oder Einheiten) ja/nein B

J. Angaben des Strahlenschutzverantwortlichen über die beabsichtigte Betriebsweise

	Spannung	mAs pro Rotation (vorein- gestellte mAs)	Gesamt- Kollima- tion	Pitch	Scanzeit pro Untersu- chung	Untersu- chungen pro Jahr
Maximal einstellbare Werte	kV	mAs	mm		s	

Gesamte Einschaltzeit: h

K. Ermittlung der Ortsdosis

Bei mobilen Computertomographiegeräten muss die Ermittlung der Ortsdosis in Umgebung jedes vorgesehenen Röntgenraums erfolgen.

Messbedingungen:

Betriebswerte (möglichst wie in Abschnitt J vom Betreiber angegeben):

Röhrenspannung: kV
 mAs pro Rotation: mAs
 Gesamtkollimation:mm
 Pitch:
 Gesamt-Scanzeits

Messgerät: Hersteller:

Typ:

Prüfkörper: (nach DIN 6815)
 Prüfkörper: (evtl. Firmen-Prüfkörper) $H^*(10)/H_x = 1,3 (> 50 \text{ kV})$

Messergebnisse:

Messort	Kennz. in der Skizze	Höhe über dem Boden cm	Gemessene Orts- dosis/ Ortsdosis- leistung μSv bzw. $\mu\text{Sv/h}$	Jahresdosis bei Einschaltdauer nach Abschnitt J mSv	Grenzwert der Jahresdosis mSv
---------	-------------------------------	------------------------------	--	--	-------------------------------------

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 31a, 32 RöV).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

Tabelle nach DIN 6815

M. Auswertung

Die technischen Strahlenschutzvorkehrungen sindausreichend.

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem/dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.

- Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1/ § 4 Abs. 5 RöV sind erfüllt.
- Es wird keine Bescheinigung ausgestellt (Genehmigungsverfahren nach § 3 RöV).

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen/die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Die nächste Prüfung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RöV muss spätestens erfolgen am

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift